

Vereinbarung zur Zusammenarbeit innerhalb der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Osnabrück

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung ist die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung der ehemaligen Pfarrgemeinderäte (PGR) und Kirchenvorstände (KV) der Osnabrücker Kirchengemeinden Heilige Familie, Maria Hilfe der Christen, St. Ansgar, St. Antonius und St. Joseph vom 20.12.2017. Mit Wirkung vom 01.01.2018 wurde die neue Kirchengemeinde St. Joseph Osnabrück, Miquelstraße 25, 49082 Osnabrück, gegründet.

Präambel

In der Gestaltung und der Zielperspektive für die Kirchengemeinde St. Joseph Osnabrück fühlen sich die Gremien von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand den Gedanken von Papst Franziskus verpflichtet, die er im apostolischen Schreiben Evangelii Gaudium ausführt:

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade, weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin die Kirche (sein), die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten. Die Pfarrei ist eine kirchliche Präsenz im Territorium, ein Bereich des Hörens des Wortes Gottes, des Wachstums des christlichen Lebens, des Dialogs, der Verkündigung, der großzügigen Nächstenliebe, der Anbetung und der liturgischen Feier. Durch all ihre Aktivitäten ermutigt und formt die Pfarrei ihre Mitglieder, damit sie aktiv Handelnde in der Evangelisierung sind. Sie ist eine Gemeinde der Gemeinschaft, ein Heiligtum, wo die Durstigen zum Trinken kommen, um ihren Weg fortzusetzen, und ein Zentrum ständiger missionarischer Aussendung. Wir müssen jedoch zugeben, dass der Aufruf zur Überprüfung und zur Erneuerung der Pfarreien noch nicht genügend gefruchtet hat, damit sie noch näher bei den Menschen sind, Bereiche lebendiger Gemeinschaft und Teilnahme bilden und sich völlig auf die Mission ausrichten.“

(Aus dem Apostolischen Schreiben Evangelii Gaudium des Heiligen Vaters Papst Franziskus vom 24. November 2013, Nr. 28)

Der Planungsweg zur 2018 neu gegründeten Kirchengemeinde St. Joseph stellte damals für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. In allen fünf Gemeindeteilen haben sich Christen auf den Weg gemacht, diesen notwendigen und wichtigen Prozess zu begleiten, um ein gemeinsames Weiterleben im Glauben für alle zu ermöglichen und unsere Kirchengemeinde zukunftsfähig zu machen.

Jeder einzelne Gemeindeteil ist durch seine Geschichte, seine Lage und nicht zuletzt durch die Menschen, die dort leben und mitwirken, geprägt. Die Menschen fühlen sich dort beheimatet und angenommen. Deswegen soll das Leben mit dem Glauben an Gott vor Ort lebendig gehalten, mit den jeweiligen Erfordernissen und Möglichkeiten sowie dem Blick auf die ganze Kirchengemeinde St. Joseph weitergeführt und weiterentwickelt werden.

Dazu vereinbaren die Gremien von PGR und KV Folgendes:

1. Pastorale Zielsetzungen

Wir erhalten und fördern ein lebendiges Gemeindeleben unserer Kirchengemeinde St. Joseph Osnabrück mit ihren fünf Gemeindeteilen, indem wir:

- Menschen Orte des Gebets und der spirituellen Stärkung geben,
- eine Vielfalt von liturgischen Feiern ermöglichen,
- Orte der Begegnungen schaffen und fördern,
- Kindern und ihren Familien Förderung und Begleitung anbieten,
- pastorale und caritative Aufgabenschwerpunkte sowie bewährte Angebote fortführen und weiterentwickeln,
- Gruppierungen und Kreise in unserer Gemeinde in ihren Aktivitäten unterstützen,
- St. Joseph als christliche Gemeinschaft immer mehr erlebbar machen und den Menschen in allen ihren Lebenssituationen nahe sind,
- die ökumenische Zusammenarbeit sowie den interreligiösen Dialog fördern und die Beziehungen in den Stadtteilen pflegen,
- uns konkret in unserem Tun für die Bewahrung der Schöpfung einsetzen,
- für Frieden und Gerechtigkeit eintreten,
- jede Art von Machtmissbrauch ablehnen,
- uns für den besonderen Schutz des Lebens einsetzen vom Lebensanfang bis zum Tod,
- Menschen im Sterben und in der Trauer begleiten,
- das Mitwirken von Frauen und Männern wertschätzen und fördern,
- die Türen für alle Menschen öffnen, die zu uns kommen möchten und füreinander Verantwortung übernehmen. Für uns stehen alle Menschen unter dem Segen Gottes, die in Liebe und Fürsorge miteinander verbunden sind und damit ein Zeugnis von Gottes Liebe zu den Menschen geben.

2. Pfarrgemeinderat (PGR)

Der Pfarrgemeinderat trägt als gewähltes Gremium Mitverantwortung für das pastorale Leben der Pfarrei. Gemeinsam mit dem Pfarrer sowie den für die Seelsorge bestellten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berät er die, die Kirchengemeinde betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung. In diesem Miteinander hat der Pfarrgemeinderat teil an der Leitungsaufgabe der Pfarrei.

Die Wahl des PGRs soll eine paritätische, kontingentierte Wahl sein, so dass aus jedem Gemeindeteil gleich viele Mitglieder gewählt werden.

Der PGR setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

- 20 gewählte Mitglieder (4 Mitglieder aus jedem Gemeindeteil)
- ein KV-Vertreter, Pfarrer und ein hauptamtlich Mitarbeitender

Über die Anzahl der in der jeweiligen Wahlperiode zu wählenden Mitglieder berät und entscheidet der PGR vor der entsprechenden Wahl.

Weitere hauptamtlich Mitarbeitende können zu einzelnen Themenschwerpunkten an den Sitzungen des PGR teilnehmen. Die Sitzungen des PGR sind öffentlich.

Der Pfarrgemeinderat bildet für die pastorale Arbeit verschiedene Ausschüsse, zu denen weitere Mitglieder berufen werden können.

Für die Arbeit des PGR ist verbindlich die aktuelle Satzung und Geschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Osnabrück.

3. Kirchenvorstand (KV)

Der Kirchenvorstand vertritt die gesamte Kirchengemeinde. Er verwaltet die Einrichtungen und das Vermögen der Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes. Er ist Dienstgeber für alle Angestellten und sorgt für die Unterhaltung und Instandhaltung der Immobilien. (§1KVVG)

Die Wahl des KVs ist eine kontingentierte Wahl. Es werden für die Gemeindeteile folgende Kontingente festgelegt, die dem Verhältnis der Katholikenzahlen der Gemeindeteile entsprechen: St. Joseph und St. Antonius je 3 Mitglieder; St. Ansgar, Hl. Familie und Maria Hilfe der Christen je 2 Mitglieder. Insgesamt: 12 Mitglieder.

Dem Kirchenvorstand gehören an:

- der Pfarrer und die Pastorale Koordinatorin
- die gewählten 12 Mitglieder
- ein PGR-Vertreter
- der Rendant (ohne Stimmrecht)

Nach jeder Wahl wählt der KV aus seiner Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Der Kirchenvorstand St. Joseph bildet vier Sachausschüsse: Kindertagesstätten, Finanzen-Personal-Liegenschaften, Kuratorium Friedhof St. Antonius, Kolumbarium. Zu diesen Sachausschüssen können weitere Mitglieder berufen werden. Die berufenen Mitglieder dürfen die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Den Vorsitz im Ausschuss muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes übernehmen.

Für die Kath. Kirchengemeinde St. Joseph wird eine Haushaltsrechnung geführt. In diesem Haushalt können Kostenstellen für besondere Verwendungszwecke eingerichtet werden. Gleiches gilt für die Bildung zweckbestimmter Rücklagen. Auch diese sind im Gesamthaushalt darzustellen, können aber mit dem Hinweis auf die jeweilige Zweckbindung in der Bilanz entsprechend dargestellt werden. Der Zweckbindung entsprechend sind dann sowohl Rücklagenzuführungen als auch Entnahmen möglich.

Die Kontoführung lautet seit dem 01.01.2018: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Osnabrück.

Für alle Gemeindeteile können Sonderrückstellungen gebildet werden, die vom Kirchenvorstand verwaltet werden. Dieses dient dazu, in den jeweiligen Gemeindeteilen vorhandenes Vermögen, das nicht aus Grundstücken und Gebäuden besteht, für den Erhalt des jeweiligen Gemeindeteiles (Kirchen, Grundstücke und sonstige Gebäude) zu bilden (evtl. gesondert auszuweisen). Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Spenden und sonstige Zuwendungen, die bereits für den Erhalt der jeweiligen Kirche empfangen wurden, auch in Zukunft diesem jeweiligen Gemeindeteil zugutekommen.

Der freiwillige Gemeindebeitrag soll jährlich erhoben werden und dem Gesamthaushalt zur Verfügung stehen, ebenso die Mieteinnahmen (z.B. für Mobilfunkstationen).

Die Finanzverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, ihrer Kindertagesstätten und des Kolumbariums wird von der Zentralrendantur des Kirchengemeindeverbandes Osnabrück wahrgenommen.

Im Hinblick auf die Veräußerung von Grundvermögen der Kirchengemeinde St. Joseph wird weiterhin vereinbart, dass für die Dauer von zwei Legislaturperioden (8 Jahre) nach Zusammenlegung der Kirchengemeinden zur neuen Kirchengemeinde St. Joseph eine Grundstücksveräußerung nicht gegen die Mehrheit der Kirchenvorstandsmitglieder aus dem Bereich des betreffenden Gemeindeteils erfolgt.

Der Pfarrer der Kirchengemeinde St. Joseph kann mit dem Kirchenvorstand gemeinsam überlegen, ob er die ihm obliegenden Aufgaben als Dienstvorgesetzter gemäß § 8 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKV) auf einen sonstigen Dritten überträgt (z.B. Kindertagesstätten).

Der Friedhof in Voxtrup ist als unselbständige Einrichtung (Anstalt des öffentlichen Rechts) der Kirchengemeinde mit eigener kirchenaufsichtlich genehmigter Satzung und Vertretung durch ein Kuratorium ausgestaltet. Diesbezüglich wird weiterhin ein gesonderter Einzelhaushalt geführt. Zum Kuratorium Friedhof St. Antonius können weitere Mitglieder berufen werden. Die Mehrheit dieses Kuratoriums muss aus Kirchenvorstandsmitgliedern bestehen.

Das Kolumbarium Heilige Familie ist als unselbständige Einrichtung (Anstalt des öffentlichen Rechts) der Kirchengemeinde mit eigener kirchenaufsichtlich genehmigter Satzung ausgestaltet. Alle Angelegenheiten bezogen auf das Kolumbarium werden vom Kolumbariums-Ausschuss des Kirchenvorstandes erledigt. Diesbezüglich wird weiterhin ein gesonderter Einzelhaushalt geführt.

In allen Gemeindeteilen sollen Pfarrbüros als Anlaufstellen für die Menschen in den Gemeindeteilen vorgehalten werden.

Für die Arbeit des KV ist verbindlich das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG) sowie die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück (GAKV).

4. Ortsausschüsse

Für jeden Gemeindeteil wird ein Orts-Ausschuss gebildet. Die fünf Orts-Ausschüsse setzen sich nach den Gremien-Wahlen aus den gewählten Vertretern des PGR und des KV der jeweiligen Gemeindeteile zusammen. Die Arbeitsperiode der Orts-Ausschüsse ist an die Wahlperiode des PGR und KV gebunden. Wie jeder andere Sachausschuss konstituiert sich der Orts-Ausschuss zu Beginn jeder Wahlperiode neu. Die gewählten Mitglieder haben sich fest und verbindlich für vier Jahre bereit erklärt, Verantwortung für die gesamte Pfarrei und den Gemeindeteil zu übernehmen. Gemeinsam mit dem Pfarrer und einem hauptamtlich Mitarbeitenden bildet der Orts-Ausschuss das Leitungsgremium vor Ort und trägt Mitverantwortung für alle Anliegen, die das gemeinschaftliche, pastorale Leben im Gemeindeteil betreffen. Dazu gehören neben den vielen Veranstaltungen eines aktiven Gemeindelebens auch die Unterhaltung der Gebäude und

des Kirchengeländes sowie die Verantwortung für die Mitarbeitenden vor Ort. Aufgaben, die ausschließlich den eigenen Gemeindeteil betreffen, regeln die Ortsausschüsse eigenständig in Absprache mit dem PGR und KV.

Entscheidungen, die die ganze Kirchengemeinde St. Joseph betreffen und Auswirkungen über den Gemeindeteil hinaus haben, müssen zurückgegeben werden in den Pfarrgemeinderat bzw. Kirchenvorstand.

Der Orts-Ausschuss kann über eigenständige Maßnahmen bis 500 Euro verfügen. Bei Anliegen über diesen Betrag muss der Kirchenvorstand entscheiden.

Der Orts-Ausschuss hat die Möglichkeit, weitere Mitglieder zu berufen. Weitere Mitglieder, die den Gemeindeteil unterstützen und stärken möchten, sind sehr willkommen. Die berufenen Mitglieder dürfen die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Mitglieder können sowohl längerfristig als auch projektbezogen berufen werden.

Für den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Osnabrück
Osnabrück, den 14.06.2023

Pfarrer Ulrich Müller

Iris Lange-Wewer

Für den Pfarrgemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Osnabrück
Osnabrück, den 13.09.2023

Anja Niemann

Christiane Böhne

Benedikt Kisters